
Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung



MPC Capital

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG am Dienstag, 8. Juli 2014, 10:00 Uhr, in das ehemalige Hauptzollamt Hafen Hamburg, Alter Wandrahm 20, 20457 Hamburg, ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte des Vorstands zur Gesellschaft und zum Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013

Die vorgenannten Unterlagen können ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung im Internet im Bereich Investor Relations unter www.mpc-capital.de/HV eingesehen werden. Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt 1 wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nicht erfolgen.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen: Die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2013 werden für diesen Zeitraum entlastet.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen: Die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2013 werden für diesen Zeitraum entlastet.

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014

Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen:

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das am 31. Dezember 2014 ablaufende Geschäftsjahr bestellt. Zugleich wird die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2014 bestellt, soweit diese erfolgen.

5. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung bestehender Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge

Zwischen der Gesellschaft als Organträgerin und ihren unmittelbaren 100%igen Tochtergesellschaften TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH, MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH und DSC Deutsche SachCapital GmbH jeweils als Organgesellschaft und jeweils mit Sitz in Hamburg bestehen folgende Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge:

- a) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 4. September 2000 mit der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH,
- b) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 4. September 2000 mit der MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH,
- c) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 13. Februar 2008 mit der MPC Capital Concepts GmbH (nunmehr firmierend als DSC Deutsche SachCapital GmbH).

Diese Verträge sind jeweils Grundlage für eine sogenannte ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Gesellschaft und der jeweiligen vorgenannten Tochtergesellschaft.

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (UntStRÄndG) hat der Gesetzgeber die Vorschriften zur ertragsteuerlichen Organschaft reformiert. Dabei hat der Gesetzgeber insbesondere die Vorschriften zur Regelung der Verlustübernahmepflicht in Ergebnisabführungsverträgen mit einer GmbH als Organschaft geändert. Nach der Neufassung des § 17 S. 2 Nr. 2 KStG ist es nunmehr für die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft erforderlich, dass in Ergebnisabführungsverträgen mit einer GmbH als Organgesellschaft eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird (sog. dynamischer Verweis). Für die Änderung von Altverträgen bei gleichzeitiger Wahrung der steuerlichen Organschaft hat der Gesetzgeber eine Frist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 gewährt.

Im Hinblick auf die neuen steuergesetzlichen Regelungen müssen einzelne Regelungen der bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge klarstellend geändert werden, um die ertragsteuerlichen Organschaften zwischen der Gesellschaft einerseits und der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH, der MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH und der DSC Deutsche SachCapital GmbH andererseits auch in Zukunft rechtssicher fortführen zu können. Die Gesellschaft hat daher mit ihren vorgenannten Tochtergesellschaften am 10. Mai 2014 Änderungsvereinbarungen zu den bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen geschlossen. Die Änderungsvereinbarungen enthalten zum einen Änderungen bezüglich der Regelungen zur Verlustübernahme. Durch diese Änderungen soll klargestellt werden, dass die in den Verträgen bereits bislang enthaltene Wiedergabe der gesetzlichen Regelungen zur Verlustübernahme gemäß § 302 AktG sich wie nach der Neufassung des § 17 S. 2 Nr. 2 KStG nun gefordert, stets auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG bezieht. Zugleich sehen die Änderungsvereinbarungen Anpassungen bei den Regelungen der Gewinnabführung vor. Insbesondere wird klargestellt, dass die Gewinnabführung den gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zulässigen Höchstbetrag nicht überschreiten darf. Hintergrund für diese Klar-

stellung ist die Einführung einer Ausschüttungssperre in § 268 Abs. 8 HGB und § 301 AktG durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 25. Mai 2009 (BilMoG).

Weitere Änderungen über die Vorschriften zur Gewinnabführung (jeweils § 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags) und zur Verlustübernahme (jeweils § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags) sehen die Änderungsvereinbarungen nicht vor.

Die Änderungsvereinbarungen haben insoweit jeweils folgenden wesentlichen Inhalt bzw. sehen insoweit folgende geänderte Regelungen vor:

a. Zur Gewinnabführung:

- (1) Die jeweilige Tochtergesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Gesellschaft abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführung darf den gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zulässigen Höchstbetrag nicht überschreiten.
- (2) Die jeweilige Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen der Gesellschaft sind während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Beträge aus der Auflösung anderer Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die aus dem Ergebnis aus der Zeit vor Geltung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildet wurden, und Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen, gleich ob diese vor oder nach Inkrafttreten des Vertrags gebildet wurden, dürfen weder als Gewinn an die Gesellschaft abgeführt werden noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Die Verwendung der vorgenannten Beträge nach den anwendbaren gesellschaftsrechtlichen Regelungen, insbesondere zur Gewinnausschüttung, außerhalb des Anwendungsbereichs des Unternehmensvertrags bleibt davon unberührt.

b. Zur Verlustübernahme:

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

Die Änderungsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit neben der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Tochtergesellschaft, die bereits erfolgt ist, und der Eintragung in das Handelsregister der jeweiligen Tochtergesellschaft, die noch aussteht, auch der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft.

Der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführer der beteiligten Tochtergesellschaften haben jeweils einen gemeinsamen Bericht gem. §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG erstattet, in dem die Änderungsvereinbarungen erläutert und begründet wurden. Die gemeinsamen Berichte liegen zusammen mit den weiteren zu veröffentlichenden Unterlagen vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Palmallee 75, 22767 Hamburg, zur Einsicht der Aktionäre aus und sind ab diesem Zeitpunkt über die Internetseite der Gesellschaft unter www.mpc-capital.de/HV

zugänglich.

Eine Prüfung durch einen Vertragsprüfer gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293b Absatz 1, 2. Halbsatz AktG ist entbehrlich, da sich alle Geschäftsanteile der jeweiligen Tochtergesellschaften in der Hand der Gesellschaft befinden.

Alle zu veröffentlichenden Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Änderungsvereinbarung vom 10. Mai 2014 zwischen der Gesellschaft und der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 4. September 2000 wird zugestimmt.
- b) Der Änderungsvereinbarung vom 10. Mai 2014 zwischen der Gesellschaft und der MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 4. September 2000 wird zugestimmt.
- c) Der Änderungsvereinbarung vom 10. Mai 2014 zwischen der Gesellschaft und der DSC Deutsche SachCapital GmbH zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 13. Februar 2008 wird zugestimmt.

Es ist beabsichtigt, über die Zustimmung zu jeder Änderungsvereinbarung jeweils gesondert abzustimmen.

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen die folgenden Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Palmaille 75, 22767 Hamburg, zur Einsicht der Aktionäre aus und sind ab diesem Zeitpunkt im Internet unter www.mpc-capital.de/HV zugänglich:

- a) die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit den unter Tagesordnungspunkt 5 genannten Tochtergesellschaften TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH, MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH und DSC Deutsche SachCapital GmbH (ehemals firmierend als MPC Capital Concepts GmbH) in ihrer Fassung vor der der Hauptversammlung vorgelegten Änderung,
- b) die Änderungsvereinbarungen über die Änderung der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit den unter Tagesordnungspunkt 5 genannten Tochtergesellschaften TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH, MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH und DSC Deutsche SachCapital GmbH,
- c) die Jahres- und Konzernabschlüsse der Gesellschaft sowie die Lageberichte der Gesellschaft und des Konzerns jeweils zum 31. Dezember 2011, 2012 und 2013,
- d) die Jahresabschlüsse und, soweit vorhanden, die Lageberichte der unter Tagesordnungspunkt 5 genannten Tochtergesellschaften TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH, MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH und DSC Deutsche SachCapital GmbH jeweils zum 31. Dezember 2011, 2012 und 2013,
- e) die nach § 295 Abs. 1 i.V.m. § 293a AktG erstatteten gemeinsamen Berichte des Vorstands der Gesellschaft und der jeweiligen Geschäftsführung der unter Tagesordnungspunkt 5 genannten Tochtergesellschaften TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH, MPC Münchmeyer Petersen Real Estate Consulting GmbH und DSC Deutsche SachCapital GmbH.

Abschriften der vorgenannten Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage kostenfrei zugesandt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

6. Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der TVP Service GmbH

Die Gesellschaft (nachfolgend „herrschendes Unternehmen“ genannt) ist alleinige Gesellschafterin der TVP Service GmbH mit Sitz in Hamburg (nachfolgend „abhängige Gesellschaft“ genannt). Beide Parteien haben am 10. Mai 2014 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden Inhalt:

„Präambel

- (A) Das herrschende Unternehmen ist alleiniger Gesellschafter der abhängigen Gesellschaft.
- (B) Der folgende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (der „**Vertrag**“) dient der Gewährleistung einer einheitlichen unternehmerischen Leitung der abhängigen Gesellschaft und der Herstellung eines Organisationsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG zwischen der abhängigen Gesellschaft und dem herrschenden Unternehmen.

1. Leitung

- 1.1 Die abhängige Gesellschaft unterstellt ihre Leitung dem herrschenden Unternehmen. Das herrschende Unternehmen ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der abhängigen Gesellschaft Weisungen hinsichtlich deren Leitung zu erteilen. Das Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens erstreckt sich auch auf die Erstellung des Jahresabschlusses der abhängigen Gesellschaft.
- 1.2 Die abhängige Gesellschaft ist verpflichtet, die Weisungen des herrschenden Unternehmens zu befolgen.
- 1.3 Das herrschende Unternehmen wird sein Weisungsrecht durch seine Vertretungsorgane ausüben. Die Weisungen können auch durch beauftragte Personen erteilt werden.
- 1.4 Die abhängige Gesellschaft kann zu Dokumentationszwecken Weisungsbestätigungen in Textform verlangen, ohne dass diese Textform zur Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erteilung einer Weisung würde.
- 1.5 Das herrschende Unternehmen ist nicht berechtigt, die abhängige Gesellschaft anzuweisen, diesen Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

2. Gewinnabführung

- 2.1 Die abhängige Gesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an das herrschende Unternehmen abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß Ziffern 2.2 und 2.3 dieses Vertrages – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Die Gewinnabführung darf den gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen

Fassung zulässigen Höchstbetrag nicht überschreiten.

- 2.2 Die abhängige Gesellschaft kann mit Zustimmung des herrschenden Unternehmens Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen des herrschenden Unternehmens sind während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- 2.3 Beträge aus der Auflösung anderer Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die aus dem Ergebnis aus der Zeit vor Geltung dieses Vertrages gebildet wurden, und Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen, gleich ob diese vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden, dürfen weder als Gewinn an das herrschende Unternehmen abgeführt werden noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Die Verwendung der vorgenannten Beträge nach den anwendbaren gesellschaftsrechtlichen Regelungen, insbesondere zur Gewinnausschüttung, außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Vertrages bleibt davon unberührt.
- 2.4 Der Anspruch auf Gewinnabführung ist ab dem Ende des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft bis zur tatsächlichen Abführung mit dem gesetzlichen Zinssatz für beiderseitige Handelsgeschäfte zu verzinsen.

3. Verlustübernahme

- 3.1 Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
- 3.2 Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft und ist ab diesem Zeitpunkt für die Zeit bis zum tatsächlichen Ausgleich mit dem gesetzlichen Zinssatz für beiderseitige Handelsgeschäfte zu verzinsen.

4. Wirksamkeit, Wirkung

- 4.1 Dieser Vertrag wird wirksam, wenn alle nachfolgend aufgeführten aufschiebenden Bedingungen (§ 158 Abs. 1 BGB) eingetreten sind:
 - a) Zustimmung der Hauptversammlung des herrschenden Unternehmens;
 - b) Zustimmung der Gesellschafterversammlung der abhängigen Gesellschaft durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss; und
 - c) Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der abhängigen Gesellschaft.
- 4.2 Dieser Vertrag gilt (mit Ausnahme der Regelungen zur Beherrschung gemäß Ziffer 1 dieses Vertrages) mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft, in dem dieser Vertrag im Handelsregister der abhängigen Gesellschaft eingetragen wird.

5. Laufzeit, Kündigung

- 5.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Dieser Vertrag kann erstmals zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft gekündigt werden, das frühestens mit Ablauf von fünf Zeitjahren seit der Geltung dieses Vertrages gemäß Ziffer 4 dieses

Vertrages endet. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

- 5.3 Danach kann dieser Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft gekündigt werden.
- 5.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Kündigungsfristen kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an.
- 5.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt jeweils vor:
 - a) bei Verlust der Mehrheit der Stimmrechte aus der Beteiligung an der abhängigen Gesellschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 KStG durch das herrschende Unternehmen;
 - b) bei Wegfall der Stellung des herrschenden Unternehmens als Alleingesellschafterin der abhängigen Gesellschaft;
 - c) bei Verschmelzung oder Spaltung des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft;
 - d) bei Liquidation des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft; oder
 - e) aus anderen Gründen im Sinne von R 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer dieser Richtlinie nachfolgenden Bestimmung,

es sei denn, dass im jeweiligen Fall die Anforderungen an einen wichtigen Grund im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) nicht erfüllt sind.

- 5.6 Wenn dieser Vertrag endet, hat das herrschende Unternehmen den Gläubigern der abhängigen Gesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt von vornherein bedacht hätten.“

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit neben der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der TVP Service GmbH, die bereits erfolgt ist, und der Eintragung in das Handelsregister der TVP Service GmbH, die noch aussteht, auch der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft.

Der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführer der TVP Service GmbH haben einen gemeinsamen Bericht gem. § 293a AktG erstattet, in dem der

Abschluss des Vertrages und der Vertrag im Einzelnen erläutert und begründet wurde. Der gemeinsame Bericht liegt zusammen mit den weiteren zu veröffent-lichenden Unterlagen vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Palmaille 75, 22767 Hamburg, zur Einsicht der Aktionäre aus und ist ab diesem Zeitpunkt über die Internetseite der Gesellschaft unter www.mpc-capital.de/HV zugänglich.

Eine Prüfung durch einen Vertragsprüfer gemäß § 293b Absatz 1, 2. Halbsatz AktG ist entbehrlich, da sich alle Geschäftsanteile der TVP Service GmbH in der Hand der Gesellschaft befinden.

Alle zu veröffentlichenden Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 10. Mai 2014 zwischen der Gesellschaft und der TVP Service GmbH wird zugestimmt.

Zur Einsicht der Aktionäre liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Palmaille 75, 22767 Hamburg, folgende Unterlagen aus und sind ab diesem Zeitpunkt im Internet unter www.mpc-capital.de/HV zugänglich:

- a) der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der TVP Service GmbH,
- b) die Jahres- und Konzernabschlüsse der Gesellschaft sowie die Lageberichte der Gesellschaft und des Konzerns jeweils zum 31. Dezember 2011, 2012 und 2013,
- c) der Jahresabschluss der TVP Service GmbH zum 31. Dezember 2013 (damals noch firmierend als Deutsche SachCapital Vermittlungs GmbH - es handelt sich um ein Rumpfgeschäftsjahr aufgrund Gründung der Deutsche SachCapital Vermittlungs GmbH erst am 22. Mai 2013),
- d) der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung der TVP Service GmbH.

Abschriften der vorgenannten Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage kostenfrei zugesandt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihre Berechtigung durch einen durch das depotführende Institut in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes nachgewiesen haben. Für den Nachweis genügt die Textform (§ 126 b BGB). Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf Dienstag, 17. Juni 2014, 00:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, beziehen (Nachweisstichtag) und der Gesellschaft ebenso wie die Anmeldung für die Hauptversammlung in Textform unter folgender Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse bis spätestens Dienstag, 1. Juli 2014, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, zugehen:

MPC Münchmeyer Petersen Capital AG
c/o UniCredit Bank AG
CBS51GM
80311 München
Deutschland
Fax: +49 (0)89 5400 2519
E-Mail: hauptversammlungen@unicreditgroup.de

Nach Eingang von Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Die Eintrittskarten sind lediglich organisatorische Hilfsmittel und keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts.

Verfahren für die Stimmabgabe/Stimmrechtsvertretung

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen.

Aktionäre können sich auch durch die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Bitte beachten Sie, dass Vollmachten an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit Weisungen versehen sein müssen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, das Stimmrecht zu den Tagesordnungspunkten ausschließlich gemäß den Weisungen des Aktionärs zu den in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung auszuüben. Den Stimmrechtsvertretern steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung sowie der Stellung von Anträgen und Fragen ist nicht möglich.

Auch in allen Fällen einer Bevollmächtigung bedarf es der fristgerechten Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten; ferner ist auch in diesen Fällen der Nachweis des Anteilsbesitzes des Vollmachtgebers erforderlich.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wenn weder Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen noch diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen bevollmächtigt werden, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126 b BGB). Ebenso bedürfen die Erteilung von Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie der Widerruf oder die Änderung dieser Weisungen der Textform (§ 126 b BGB).

Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine nach § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigten über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Zum Nachweis der Bevollmächtigung kann die Vollmacht am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort vorgezeigt werden. Ferner kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch bereits vor der Hauptversammlung an folgende Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

MPC Münchmeyer Petersen Capital AG

c/o Better Orange IR & HV AG

Haidelweg 48

81241 München

Deutschland

Fax: +49 (0)89 889 690 655

E-Mail: mpc-capital@better-orange.de

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird, und steht auch unter www.mpc-capital.de/HV zum Download zur Verfügung.

Das persönliche Erscheinen des Aktionärs in der Hauptversammlung gilt für sich genommen nicht als Widerruf einer zuvor erteilten Vollmacht. Vielmehr hat der Aktionär dann auf der Hauptversammlung einen entsprechenden Widerruf in Textform zu erklären oder auch bereits vor der Hauptversammlung an die oben genannte Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu übermitteln. Ein Formular, das für den Widerruf einer Vollmacht verwendet werden kann, steht auch unter www.mpc-capital.de/HV zum Download zur Verfügung und liegt am Tag der Hauptversammlung am Versammlungsort bereit.

Ein Formular, das zur Vollmachts- und Weisungserteilung, auch an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, verwendet werden kann, erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte, die nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird, und steht auch unter www.mpc-capital.de/HV zum Download zur Verfügung.

Die Erteilung und der Widerruf der Vollmacht gegenüber dem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie die Erteilung, der Widerruf und die Änderung von Weisungen gegenüber dem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen aus organisatorischen Gründen spätestens mit Ablauf des 7. Juli 2014 bei der oben genannten Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingegangen sein; ferner steht dafür am Tag der Hauptversammlung ab 9:00 Uhr bis kurz vor Beginn der Abstimmung die Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung am Versammlungsort zur Verfügung.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Abs. 1, § 127 AktG

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich zu richten an:

MPC Münchmeyer Petersen Capital AG

c/o Better Orange IR & HV AG

Haidelweg 48

81241 München

Deutschland

Fax: +49 (0)89 889 690 655

E-Mail: mpc-capital@better-orange.de

Die Gesellschaft wird alle Gegenanträge zu einem Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG einschließlich des Namens des Aktionärs, ggf. einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter www.mpc-capital.de/HV zugänglich machen, wenn sie der Gesellschaft mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum 23. Juni 2014, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, unter der oben genannten Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse zugehen. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären bleiben unberücksichtigt.

Von der Veröffentlichung eines Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags und ggf. seiner Begründung kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen. Eine Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Der Vorstand braucht Wahlvorschläge von Aktionären außerdem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn diese nicht den Namen der vorgeschlagenen Person, den ausgeübten Beruf und Wohnort enthalten.

Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten bzw. Vorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt davon unberührt.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 17.610.739,00 und ist eingeteilt in 17.610.739 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Aus eigenen Aktien steht der Gesellschaft jedoch kein Stimmrecht zu. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 59.299 eigene Stückaktien. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung somit 17.551.440.

Hamburg, im Mai 2014

MPC Münchmeyer Petersen Capital AG

Der Vorstand

Anfahrtsskizze

